

HUNDEANMELDUNG

Das Landes-Polizeigesetz (§ 6a Abs. 8) verpflichtet alle Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes, der Gemeinde die Haltung des Hundes zu melden. Bei der Meldung sind Name und Adresse des Halters sowie die Rasse, die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes anzugeben. Es ist auch die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Mikrochips bzw. falls vorhanden die Tätowierungsnummer mitzuteilen.

Hundehalter(in):

Name:

Adresse:

Tel.Nr.:

Angaben zum Hund:

Rufname:

Geschlecht:

Alter:

Rasse:

Farbe:

Chip-Nummer:

Tätowierungsnummer (falls vorhanden):

Gaimberg, am Unterschrift des Hundehalters: